

**E93 - N XVII.GP.**E n t s c h l i e ß u n g

des Nationalrates vom 12. Dezember 1988

anlässlich der Verhandlung des Berichtes des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (750 und Zu 750 der Beilagen): Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1989 samt Anlagen (820 der Beilagen)

Beratungsgruppe IV      Inneres

Die Bundesregierung wird ersucht, durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch die enge Kooperation mit den Bundesländern, einerseits auf einen bundeseinheitlichen Strafkatalog für Anonymverfügungen hinzuarbeiten und andererseits im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 21. Oktober 1987 sicherzustellen, daß eine mittels Anonymverfügung verhängte Strafe in jenen Fällen, in denen aufgrund der Schwere des zu ahndenden Deliktes eine Bestrafung mittels Organstrafverfügung in Betracht gekommen wäre, grundsätzlich die mittels Anonymverfügung verhängte Strafe jeweils der für die Ahndung mittels Organstrafverfügung vorgesehenen Geldstrafe entspricht, keinesfalls aber das Eineinhalbache dieser Strafe übersteigen darf.